

**RS OGH 1999/10/20 3Ob266/99k,  
3Ob224/01i, 3Ob121/01t,  
3Ob134/02f, 3Ob52/20y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1999

## Norm

EO §183

EO §185

EO §187

EO §231

## Rechtssatz

1. Es bedarf keiner besonderen beschlussmäßigen Erledigung der gegen eine Zuschlagserteilung erhobenen Widersprüche. Vielmehr ist der Zuschlag entweder zu erteilen oder zu versagen, je nachdem, ob nach der Überzeugung des Exekutionsgerichts keiner oder zumindest einer der Widerspruchsgründe erfüllt ist.

2. Ohne eine besondere Beschlussfassung kann sich die Frage nach einer gesonderten Anfechtung der Entscheidung über erhobene Widersprüche nicht mehr stellen. Wird über Widerspruchsgründe überflüssigerweise mit besonderem Beschluss abgesprochen, so ist eine solche Entscheidung dennoch nicht gesondert anfechtbar, weil eine unlösbare Komplementärbeziehung zwischen der Bejahung beziehungsweise Verneinung geltend gemachter Widerspruchsgründe einerseits und der Versagung beziehungsweise Erteilung des Zuschlags andererseits besteht, setzt doch eine solche Entscheidung entweder die Bejahung zumindest eines Widerspruchsgrunds oder die Verneinung aller solchen Gründe voraus, was im Rechtsmittelverfahren gegen die Versagung beziehungsweise Erteilung des Zuschlags jeweils überprüfbar ist.

3. Der Beschluss über die Abweisung des Widerspruchs der erstbetreibenden Partei ist aufgrund deren erfolgreichen Rekurses gegen die Zuschlagserteilung ersatzlos aufheben und das gegen die Abweisung des Widerspruchs gesondert erhobene Rechtsmittel zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 266/99k

Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 266/99k

Veröff: SZ 72/154

- 3 Ob 224/01i

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 3 Ob 224/01i

Vgl auch

- 3 Ob 121/01t

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 3 Ob 121/01t

Vgl auch; nur: Es bedarf keiner besonderen beschlussmäßigen Erledigung der gegen eine Zuschlagserteilung erhobenen Widersprüche. Vielmehr ist der Zuschlag entweder zu erteilen oder zu versagen, je nachdem, ob nach der Überzeugung des Exekutionsgerichts keiner oder zumindest einer der Widerspruchsgründe erfüllt ist. (T1)

Beisatz: Hier: Widerspruch gegen Verteilungsbeschluss. (T2)

- 3 Ob 134/02f

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 134/02f

Vgl auch

- 3 Ob 52/20y

Entscheidungstext OGH 06.10.2020 3 Ob 52/20y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112770

## Im RIS seit

19.11.1999

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)